

NIKOLAUS BERLAKOVICH

Bundesminister



XXIV. GP.-NR

9683 /AB

13. Jan. 2012

lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 9865 /J

ZI. LE.4.2.4/0177-I 3/2011

Wien, am 12 JAN. 2012

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Josef Jury, Kolleginnen
und Kollegen vom 17. November 2011, Nr. 9865/J, betreffend
EU-Olivenölverordnung (Alkylester)

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Josef Jury, Kolleginnen und
Kollegen vom 17. November 2011, Nr. 9865/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Diese Verordnung ist die jüngste Novelle zur Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission
über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer
Bestimmung. Sie ist unmittelbar anwendbar und bedarf daher keiner Umsetzung in die
österreichische Rechtsordnung.

Zu Frage 3:

Diese Verordnung wurde aufgrund der entsprechenden Arbeiten des Internationalen
Olivenrates und nach einer Prüfung durch die EU-Chemiker-Sachverständigengruppe
erlassen. Olivenöl wird in verschiedene Kategorien eingeteilt, die jeweils bestimmte Merkmale
aufweisen müssen. Diese Parameter sind nach wie vor in Kraft, zusätzlich wurden Grenzwerte
für FAME (Fettsäuremethylester) und FAEE (Fettsäureethylester) aufgenommen.



Eine Begrenzung von FAME und FAEE gab es also zuvor überhaupt nicht, es wurde eine Höchstgrenze von 75 mg/kg für die Summe der FAME und FAEE vorgeschrieben. Wenn das Verhältnis von FAEE/FAME kleiner oder gleich 1,5 ist, gilt eine Obergrenze von 150 mg/kg für die Summe der FAME und FAEE. Natürlich lässt sich über die Höhe eines Grenzwerts immer streiten. Die Zukunft wird auch zeigen, ob eine Anpassung des neuen Grenzwerts erfolgen wird oder nicht.

Die Einhaltung der Verordnung wird im Rahmen der Vermarktungsnormenkontrolle überprüft. Die Verordnung ist über das Internet jedem interessierten Bürger zugänglich. Eine Beeinträchtigung von Information oder Gesundheit von Verbrauchern ist nicht ersichtlich.

Zu Frage 4:

Es liegen keinerlei Hinweise auf eine allfällige Gesundheitsschädlichkeit von Olivenölen, die den zusätzlichen Qualitätsparametern für FAME und FAEE entsprechen, vor.

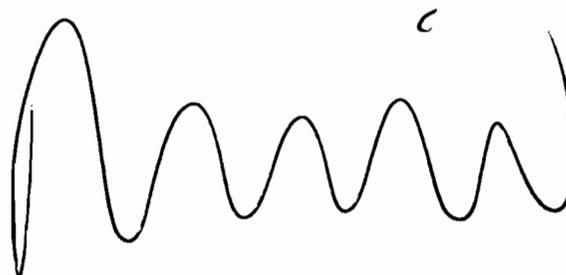
Zu den Fragen 5 und 6:

Überprüfungen der diversen EU-Qualitätsparameter für Olivenöl werden von der AGES im Rahmen der laufenden Vermarktungsnormenkontrolle vorgenommen. Das gilt daher auch für die Grenzwerte für FAME (Fettsäuremethylester) und FAEE (Fettsäureethylester).

Zu Frage 7:

Die Kennzeichnung von Olivenöl erfolgt gemäß den EU-Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl. Diese sehen die verpflichtende Angabe der Olivenölkategorien, nicht jedoch jene einzelner Merkmale wie zB FAME und FAEE, vor.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and curves, positioned below the text 'Der Bundesminister:'.